



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Grundschule Pellwormstraße.
- (2) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Pellwormstraße e.V.“
Der „Schulverein der Grundschule Pellwormstraße“ soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norderstedt eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.

§2

Zielsetzung

- (1) Das Vereinsziel ist eine zusätzliche, die Maßnahmen der Schule, des Schulträgers und des Landes ergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Im Rahmen seiner allgemeinen Zielsetzung setzt sich der Verein insbesondere ein für die Förderung
 - a) der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule
 - b) der auf die Entwicklung des Gemeinschaftssinns gerichteten Unternehmungen
 - c) der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern
 - d) sowie für die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht der Erzielung von Gewinnen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionelle Bestrebungen.

§3

Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle geschäftsfähigen Personen erwerben, die den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied den Ausschluss rechtfertigen würden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung in der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende des Kalenderjahrs möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat;
 - b) das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats die Rückstände nicht ausgeglichen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§6 Rechte des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit die Satzung auf Anfrage erhalten. Die Satzung ist außerdem auf der Vereinshomepage einsehbar.

§7 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten;
- b) sich für die Ziele des Schulvereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Schulverein oder seinen Mitgliedern schaden könnte;
- c) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragserhöhungen dürfen nur für die Zukunft wirksam werden.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schulvereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt
 - b) eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Stimmrecht

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder des Vereins.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Bei der Entlastung (§14 (d)) haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung an anderer Stelle nicht abweichendes vorgibt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung stehende Antrag abgelehnt.



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§13 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind auf demokratischer Grundlage vorzunehmen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die Kandidaten müssen ihrer Wahl zustimmen.
- (3) Die Wahlen werden von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung benannten Wahlleiter geleitet.
- (4) Über die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese Wahlniederschrift ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und der Niederschrift über die Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über
 1. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 2. Grundsätze über die Verwendung der Mittel des Schulvereins
 3. Anträge
 4. Änderung und Auslegung der Satzung



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Kassenwart/in.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich Vorstand i.S. des §26 BGB.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter einberufen. Zur Sitzung ist auch der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§16 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr das gesamte Rechnungswesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer sollen nur gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§18 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger.

§19 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.



Satzung des Schulvereins der Grundschule Pellwormstraße



§20

Auflösung des Vereins

- (1) Der Schulverein kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§11 Absatz (5) der Satzung) mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Schulvereins beziehungsweise bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norderstedt mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Pellwormstraße zu verwenden.
- (3) Wird ein Antrag auf Auflösung des Schulvereins gestellt (§11 Absatz (4) der Satzung), so sind die Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösung beim Amtsgericht Norderstedt zu hinterlegen.

§21

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem erstmaligen Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norderstedt in Kraft. Das Wirkungsdatum ist in den Kopf der Satzung aufzunehmen.
- (2) Änderungen dieser Satzung treten mit Wirkung des Änderungseintrag beim Vereinsregister des Amtsgerichts Norderstedt in Kraft.
- (3) Die Satzung vor dem erstmaligen Eintrag und Änderungen haben ab Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorläufige Bindungswirkung, ausgenommen sind ausschließlich rechtswidrige Regelungen.

Die am 08.11.1995 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.1996 in §1 und §11 sowie durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04.11.2010 in §8 geändert. Am 27.02.2024 wurden in der Jahreshauptversammlung in §5, §6, §11 und §15 weitere Anpassungen vorgenommen.